



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 12.12.1997
KOM(97) 691 endg.

97/0356 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Angleichung der Rechtsvorschriften betreffend den Schutz von Erfindungen
durch Gebrauchsmuster

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

EINFÜHRUNG

ERSTER TEIL: VERWIRKLICHUNG DES BINNENMARKTS IM GEBRAUCHSMUSTERRECHT

- A. Harmonisierung des Gebrauchsmusterrechts der Mitgliedstaaten
- B. Einführung des Gebrauchsmusterschutzes in Ländern ohne eigenes Gebrauchsmusterrecht
- C. Erleichterung des freien Warenverkehrs
- D. Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt
- E. Regelungsbedarf durch die Gemeinschaft

ZWEITER TEIL: RELATION ZWISCHEN GEMEINSCHAFTSZIELEN UND WIRTSCHAFTLICHEM BEDARF

- A. Wirtschaftliche Relevanz des Gebrauchsmusterschutzes
 - 1. Verbreitungsgrad und Gründe für seine Inanspruchnahme
 - 2. Die Bedeutung des Gebrauchsmusters im Vergleich zum Patent
 - 3. Stellenwert des Gebrauchsmusters nach Unternehmensgröße und Wirtschaftszweig
- B. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und Förderung von Forschung und Entwicklung
 - 1. Gebrauchsmusterschutz und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen
 - 2. Innovation

DRITTER TEIL: DAS INTERESSE AM GEBRAUCHSMUSTERSCHUTZ - BESTANDSAUFNAHME UND PROGNOSEN

- A. Industriebetriebe und freie Erfinder
- B. Veränderung der Produktionszyklen, der Zeiträume bis zur Marktreife und der Lebensdauer der Erfindungen
- C. Veränderungen bei den Aufwendungen für Forschung und Entwicklung

VIERTER TEIL: VORSCHLAG FÜR EINE NEUREGELUNG DES GEBRAUCHSMUSTERSCHUTZES - MODALITÄTEN UND MERKMALE

- A. Wesen des Gebrauchsmusters
- B. Rechtsgrundlage

FÜNFTER TEIL: ERLÄUTERUNGEN DER ARTIKEL

BEGRÜNDUNG

EINFÜHRUNG

1. Gebrauchsmuster sind eingetragene Rechte, die ihren Inhabern einen ausschließlichen Schutz für technische Erfindungen gewähren. Wie im Patentrecht müssen schutzfähige technische Erfindungen neu sein und ein gewisses Maß an Erfindungshöhe aufweisen. An die Erfindungshöhe werden allerdings in der Regel geringere Anforderungen gestellt als im Patentrecht. Außerdem werden Gebrauchsmuster im allgemeinen ohne Überprüfung der Neuheit und Erfindungshöhe erteilt. Dadurch können diese Schutzrechte schneller und kostengünstiger erlangt werden als Patente, bieten jedoch auch weniger Rechtssicherheit.
2. Im Juli 1995 legte die Kommission ein Grünbuch zum Gebrauchsmusterschutz im Binnenmarkt vor¹. Dieses Grünbuch sollte als Grundlage für eine umfassende Konsultation zu der Frage dienen, ob wegen der Auswirkungen der divergierenden nationalen Rechtssysteme auf die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts in diesem Bereich ein gemeinschaftlicher Handlungsbedarf besteht, und verschiedene Alternativen aufzeigen, zu denen die Kommission anhand der Kommentare gegebenenfalls Stellung beziehen kann.
3. Ein gemeinschaftsweites Vorgehen in diesem Bereich böte zum einen die Möglichkeit, den freien Verkehr der auf diesen sogenannten kleinen Patenten basierenden Waren innerhalb der Gemeinschaft transparenter zu machen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, die durch die unterschiedlichen oder nicht bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften hervorgerufen werden. Zum anderen würde dadurch der rechtliche Rahmen für Unternehmen aus der Gemeinschaft verbessert, die sich für den Weg der Innovation und Anpassung entschieden haben und ihre Wettbewerbsfähigkeit auf den Weltmärkten mit Hilfe des Gebrauchsmusterschutzes stärken wollen, wobei dieser besonders den KMU zugute kommt.
4. Diese Initiative gehört im übrigen zu den Vorhaben, die die Kommission in ihrem ersten Aktionsplan für Innovation in Europa vom November 1996² zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Innovationen vorgeschlagen hat. Dort heißt es, daß die Kommission anhand der Reaktionen auf das Grünbuch zum Gebrauchsmusterschutz entscheiden wird, ob eine Regelung auf Gemeinschaftsebene für diesen Bereich angezeigt ist.
5. Alle interessierten Kreise haben sich an der Befragung aktiv beteiligt. Fast 90 Stellungnahmen sind zum Grünbuch eingegangen, was das Interesse aller betroffenen Wirtschaftsteilnehmer an diesem Thema deutlich macht. Auch das Europäische

¹ KOM (95) 370 endg. vom 19.07.1995.

² "Innovation im Dienste von Wachstum und Beschäftigung", KOM (96) 589 endg. vom 20.11.1996, Ziff. 2.6.

Parlament und der Wirtschafts- und Sozialauschuß haben sich zum Grünbuch geäußert. Die Kommission hat darüber hinaus mit den europäischen Berufsverbänden am 23. September 1996 sowie mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten am 4. November 1996 Anhörungen veranstaltet, um festzustellen, ob es einer Gemeinschaftsinitiative zum Gebrauchsmusterschutz bedarf und wie eine solche Initiative inhaltlich aussehen könnte.

6. Im Ergebnis ist festzustellen, daß in der Gemeinschaft vor allem bei bestimmten Wirtschaftszweigen (z.B. Spielzeugindustrie, Uhrenindustrie, Optik, Mikrotechnik und Mikromechanik) sowie bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ein echter Bedarf an einem Gebrauchsmusterschutz besteht, da sich der Patentschutz für bestimmte Arten von Erfindungen wie beispielsweise technische Erfindungen mit geringerer Erfindungshöhe nicht eignet.
7. Die befragten Wirtschaftskreise haben sich mehrheitlich für eine Gemeinschaftsinitiative in Form einer Angleichung der diesbezüglichen nationalen Rechtsvorschriften und der Einführung eines Gebrauchsmusterschutzes in den Mitgliedstaaten ausgesprochen, in denen es ein solches Recht bisher nicht gibt.

ERSTER TEIL: VERWIRKLICHUNG DES BINNENMARKTS IM GEBRAUCHSMUSTERRECHT

A. HARMONISIERUNG DES GEBRAUCHSMUSTERRECHTS DER MITGLIEDSTAATEN

8. Ziel dieses Vorschlags ist in erster Linie, den nach innerstaatlichem Recht gewährten Schutz für technische Erfindungen auf Gemeinschaftsebene zu harmonisieren und damit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten. Für diese Erfindungen gelten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft derzeit unterschiedliche oder gar keine Schutzvorschriften.
9. Diese Unterschiede in den Rechtssystemen bzw. gar das Fehlen eines solchen Schutzes in bestimmten Mitgliedstaaten können Erfinder oder Kleinunternehmen davon abhalten, einen Gebrauchsmusterschutz in anderen Mitgliedstaaten zu beantragen. Die nachstehende Tabelle gibt anhand einiger ausgewählter Mitgliedstaaten Aufschluß über die durchschnittliche jährliche Zahl der nationalen Gebrauchsmusteranmeldungen im Verhältnis zu den Anmeldungen aus anderen EG-Ländern im Zeitraum 1987-1990³.

	Anmeldungen aus dem Inland	Anmeldungen aus anderen Mitgliedstaaten
Deutschland	13.608	1.494
Belgien	177	73
Spanien	3.519	394
Griechenland	269	57
Portugal	56	45

Quelle: WIPO- Statistik, Publikationen A and B, sowie Belgisches Patentamt

Die geringe Zahl der Anmeldungen aus anderen Mitgliedstaaten ist einer Befragung von Unternehmen und unabhängigen Erfindern zufolge, die im Rahmen einer allgemeinen Untersuchung des IFO-Instituts über die wirtschaftliche Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes in der Europäischen Union durchgeführt wurde, auf die bestehenden Schwierigkeiten bei grenzüberschreitenden Anmeldungen zurückzuführen⁴. Die Unterschiede

³ Für das Jahr 1987 gibt es keine Angaben für Griechenland, da das Gebrauchsmuster erst 1987 durch das Gesetz Nr. 1733/1987 eingeführt worden ist.

⁴ Untersuchung des IFO-Instituts zur wirtschaftlichen Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes in der Europäischen Union, München, Mai 1994.

zwischen den Rechtsordnungen erweisen sich als ein für die Anmelder - besonders für freie Erfinder und KMU - schwer überwindbares administratives Hindernis und bremsen so sowohl die Innovationstätigkeit der Industrie als auch die Verwirklichung des Binnenmarkts.

10. Die Harmonisierung ermöglicht die Koexistenz gleichwertiger nationaler Gebrauchsmusterrechte. Der Anmelder kann daher sicher sein, ein gleichwertiges Schutzrecht in den anderen Mitgliedstaaten vorzufinden, und muß sich nicht mehr mit unterschiedlichen Rechtsvorschriften auseinandersetzen. Beantragt er einen Musterschutz in einem anderen Mitgliedstaat, so kennt er dessen Schutzzumfang und die wesentlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Gebrauchsmusters. Mit der Harmonisierung wird es ferner möglich sein, die Kosten zu senken und die Gebrauchsmusteranmeldung in den anderen Mitgliedstaaten zu vereinfachen.
11. Eine Angleichung der nationalen Rechtssysteme muß sich zweifelsohne auf jene materiellrechtlichen Vorschriften beziehen, die den Anwendungsbereich des vorliegenden Richtlinienvorschlags definieren und den Schutzgegenstand, die Schutzvoraussetzungen, den Umfang und die Dauer des Schutzes sowie die Erschöpfung der Rechte und die Erlöschens- und Nichtigkeitsgründe regeln. Sie wird außerdem dazu beitragen, die Zahl der dem Binnenmarkt abträglichen Konflikte zu begrenzen.

B. EINFÜHRUNG DES GEBRAUCHSMUSTERSCHUTZES IN LÄNDERN OHNE EIGENES GEBRAUCHSMUSTERRECHT

12. Eine Rechtsangleichung in der Europäischen Gemeinschaft würde die Mitgliedstaaten, die keinen Gebrauchsmusterschutz kennen, zur Einführung eines solchen Schutzrechts verpflichten. Hiervon betroffen wären das Vereinigte Königreich, Luxemburg und Schweden.
13. Bei einer Befragung, die das Ifo-Institut im Rahmen der bereits erwähnten allgemeinen Untersuchung durchgeführt hat, haben britische Industrieunternehmen, darunter insbesondere die KMU, und freie Erfinder zum Ausdruck gebracht, daß an der Einführung dieses Schutzrechts, das den Patentschutz ergänzen soll, ein deutliches wirtschaftliches Interesse besteht.

C. ERLEICHTERUNG DES FREIEN WARENVERKEHRS

14. Nach Artikel 3 Buchstabe c EG-Vertrag bezieht sich die Tätigkeit der Gemeinschaft auf einen Binnenmarkt, der vor allem durch die Beseitigung der Hindernisse für den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gekennzeichnet ist. Artikel 7 Buchstabe a EG-Vertrag bestimmt darüber hinaus, daß der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt, in dem der freie Verkehr u.a. von Waren gewährleistet ist. Die Wirkungen der nationalen

Vorschriften über den Gebrauchsmusterschutz sind jedoch ausschließlich auf das Gebiet des Mitgliedstaats beschränkt, für den der Schutz gewährt wird.

15. Das Gebrauchsmuster ist ein Recht zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums im Sinne von Artikel 36 EG-Vertrag. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, der mit der Auslegung der Artikel 30 und 36 EG-Vertrag in bezug auf den freien Warenverkehr befaßt wurde, stellte fest, daß der EG-Vertrag zwar den Bestand der durch die nationale Gesetzgebung eines Mitgliedstaats eingeräumten gewerblichen Schutzrechte nicht berührt, die Ausübung dieser Rechte aber gegebenenfalls durch die Verbotsnormen des Vertrages beschränkt werden kann, da Ausnahmen vom Grundsatz des freien Warenverkehrs nur insoweit zulässig sind, als sie zur Wahrung der Rechte gerechtfertigt sind, die den spezifischen Gegenstand dieses Eigentums ausmachen⁵.
16. Die meisten Mitgliedstaaten verfügen über ein eigenes Gebrauchsmusterrecht. Andere wie das Vereinigte Königreich, Luxemburg und Schweden haben auf einen Gebrauchsmusterschutz völlig verzichtet. Diese unterschiedlichen Schutzvorschriften, die der Rechtsinhaber nicht beeinflussen kann, zwingen ihn unter Umständen, die Märkte auszusparen, für die er keinen gleichwertigen Schutz für seine Erfindung erhält.
17. Die Unterschiede zwischen den nationalen Schutzsystemen erschweren darüber hinaus im Binnenmarkt auch den Schutz von Erfindungen über die Grenzen eines Landes hinaus. Bei der bereits erwähnten Umfrage des IFO-Instituts bezeichneten durchschnittlich 50 % aller befragten Unternehmen die Hindernisse bei der Anmeldung von Gebrauchsmustern in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft als zum Teil außerordentlich hoch, während 32 % der Unternehmen wegen der großen Diskrepanzen überhaupt außerstande waren, sich eine Meinung zu bilden.

Der Schutzzumfang unterscheidet sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat beträchtlich, d.h. eine in einem Mitgliedstaat schutzfähige Erfindung kann in einem anderen Mitgliedstaat gar nicht oder nicht unter denselben Voraussetzungen schutzfähig sein. Dies gilt beispielsweise für das Erfordernis der Erfindungshöhe, die eine Erfindung erfüllen muß, um als Gebrauchsmuster geschützt werden zu können. Einige Mitgliedstaaten (z.B. Belgien, Frankreich) verlangen die selbe Erfindungshöhe wie bei einem Patent, während andere (z.B. Spanien, Griechenland, Italien) eine geringere Erfindungshöhe anerkennen. Aber auch in den Mitgliedstaaten, die eine geringere Erfindungshöhe zulassen, wird diese geringere Erfindungshöhe mitunter sehr unterschiedlich definiert. Auch an das Kriterium der Neuheit werden nicht in allen Mitgliedstaaten dieselben Anforderungen gestellt. So bestimmt sich in Spanien die Neuheit nach dem nationalen Stand der Technik, während für andere Mitgliedstaaten der internationale Stand der Technik maßgebend ist, allerdings mit gewissen Einschränkungen (Deutschland, Portugal).

⁵ Vgl. u.a. Urteil des EuGH vom 3.7.1974, Van Zuylen Frères ./ Hag AG, Rs. 192/73, Slg. 1974, S. 731; Urteil des EuGH vom 31.10.1974, Centrafarm ./ Sterling Drug, Rs. 15/74, Slg. 1974, S. 1147.

Gleiches gilt für die Schutzdauer. Die Schutzdauer kann 6 Jahre betragen (z.B. Belgien, Frankreich), 7 Jahre (Griechenland), 8 Jahre (Finnland), 10 Jahre (z.B. Deutschland, Österreich, Dänemark) oder noch länger (z.B. Portugal, wo die Schutzdauer unbegrenzt verlängerbar ist). Dies bedeutet, daß der Gebrauchsmusterschutz in einem Mitgliedstaaten unter Umständen bereits abgelaufen ist, während er in einem anderen Mitgliedstaaten noch auf Jahre hinaus besteht.

Auch die Verfahrensvorschriften, insbesondere für die Anmeldung eines Gebrauchsmusters, sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ausgestaltet. Vereinzelt werden Neuheit und Erfindungshöhe geprüft (Belgien, Frankreich), in den meisten Fällen jedoch erfolgt lediglich eine Prüfung der formalen Schutzvoraussetzungen. Alle diese rechtlichen Diskrepanzen sind nicht unbedingt dazu angetan, den freien Warenverkehr im Binnenmarkt zu erleichtern.

18. Die Unterschiede zwischen den nationalen Schutzsystemen wirken sich demnach indirekt auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten aus und hindern die Unternehmen daran, den Binnenmarkt als homogenes Betätigungsfeld anzusehen. Hieraus wird ein Mangel an Transparenz deutlich, der dem freien Warenverkehr nicht gerade förderlich ist.

D. VERMEIDUNG VON WETTBEWERBSVERZERRUNGEN IM BINNENMARKT

19. Nach Artikel 3 Buchstabe g EG-Vertrag umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft ein System, daß den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts vor Verfälschungen schützt. Dieses Ziel ist in Verbindung mit der in Artikel 2 EG-Vertrag verankerten Verpflichtung zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft zu sehen. Gleiche Wettbewerbsbedingungen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes sind für alle Wirtschaftsbeteiligten unerlässlich, um die im EG-Vertrag verankerten Grundfreiheiten tatsächlich nutzen zu können.
20. Vor allem freie Erfinder und KMU sind mit erheblichen verwaltungsrechtlichen Problemen und hohen Kosten als Folge der unterschiedlichen nationalen Schutzsysteme und der daraus resultierenden Notwendigkeit zur Einschaltung von Rechtsberatern oder gar Patentanwälten konfrontiert. Dies schränkt die Innovationstätigkeit dieser Unternehmen ein, trägt zu ihrer inneren Abschottung bei und führt damit zu einer Verzerrung des Wettbewerbs. Es könnte durchaus sein, daß sich Unternehmen veranlaßt sehen, ihre Marktstrategien in anderen Mitgliedstaaten von der dortigen Schutzfähigkeit ihrer Erzeugnisse abhängig zu machen. Für die Verbraucher wiederum bedeutet dies, daß das Produkt einer technischen Erfindung nicht überall in der Gemeinschaft erhältlich ist.

Die in Rdnr. 16 beschriebenen Unterschiede wirken sich außerdem unmittelbar auf die Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt aus.

21. Anzumerken ist ferner, daß in Mitgliedstaaten, die die gleichen Anforderungen an die Erfindungshöhe von Gebrauchsmustern und Patenten stellen, Erfindungen mit geringer Erfindungshöhe nicht hinreichend geschützt sind, da gegen ihre mögliche Nachbildung nichts unternommen werden kann. Noch besorgniserregender ist die Lage in den Mitgliedstaaten, die überhaupt keinen Gebrauchsmusterschutz kennen.
22. Nachgeahmte oder nachgebildete Erzeugnisse werden in der Regel kostengünstiger hergestellt als die Originalerzeugnisse. Dies kann letztlich dazu führen, daß sich nachgeahmte Erzeugnisse dort, wo ein geringer oder gar kein Schutz existiert, besser verkaufen als die Originalerzeugnisse. Auch ist nicht auszuschließen, daß mit fortschreitender Integration des Binnenmarktes der Import gefälschter Waren in Länder mit hohem Schutzniveau leichter wird.
23. Diese Situation steht im Widerspruch zu dem Ziel der Gemeinschaft, die aus der kreativen Leistung europäischer Forscher und Erfinder und den hohen Investitionen europäischer Unternehmen hervorgegangenen Rechte vor widerrechtlicher Verwendung durch Dritte zu bewahren, da hierdurch der Wettbewerb verfälscht wird. Um dem entgegenzuwirken, müssen für im Binnenmarkt tätige Unternehmen die gleichen Wettbewerbsbedingungen wie für ihre Konkurrenten gelten.

E. REGELUNGSBEDARF DURCH DIE GEMEINSCHAFT

24. Nach Aussage der Wirtschaft und insbesondere nach Aussage bestimmter Industriezweige sowie der KMU besteht Bedarf an einer gemeinschaftsweiten Gebrauchsmusterschutzregelung. Mit einzelstaatlichen Maßnahmen allein ist es daher nicht getan. Eine auf Gemeinschaftsebene vorgenommene Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ist daher unumgänglich. Sie hätte zur Folge, daß eine Erfindung überall in der Gemeinschaft den gleichen Schutz genießt.
25. Gemäß dem in Artikel 3 b des EG-Vertrages verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müssen die Maßnahmen jedoch dem jeweiligen Zweck angemessen sein, der darin besteht, mehr Transparenz in die Binnenmarktabläufe zu bringen. Die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften bzw. die Einführung eines Gebrauchsmusterschutzes in den Mitgliedstaaten, die bisher über keinen solchen Schutz verfügen, sollte daher nicht jedes Detail des Gebrauchsmusterschutzrechts der Mitgliedstaaten erfassen, sondern sich auf eine Harmonisierung derjenigen Bestimmungen beschränken, die die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkt unmittelbar beeinflussen.
26. Ziel ist somit nicht die Einführung eines EG-Gebrauchsmusterschutzrechtes, mit dem eine Erfindung im gesamten Gemeinschaftsraum durch einmalige Anmeldung bei einer zentralen Stelle nach einem einheitlichen Verfahren und

auf der Grundlage einheitlicher Bestimmungen geschützt werden könnte. Beabsichtigt ist auch nicht die gegenseitige Anerkennung der Schutzsysteme, die zur Folge hätte, daß die Wirkung eines in einem Mitgliedstaaten angemeldeten Gebrauchsmusters auf entsprechenden Antrag des Anmelders hin auch in anderen Mitgliedstaaten eintritt. Diese beiden Lösungsmodelle fanden in den einschlägigen Wirtschaftskreisen nur geringen Zuspruch, wie die von der Kommission durchgeführte Befragung zum Grünbuch zeigte.

ZWEITER TEIL:RELATION ZWISCHEN GEMEINSCHAFTSZIELEN UND WIRTSCHAFTLICHEM BEDARF

A. WIRTSCHAFTLICHE RELEVANZ DES GEBRAUCHSMUSTERSCHUTZES

1. Verbreitungsgrad und Gründe für seine Inanspruchnahme

27. Die wirtschaftliche Bedeutung des Gebrauchsmusters für die Unternehmen läßt sich sehr gut am Grad seiner praktischen Verwendung in der Gemeinschaft ablesen. Ein Blick auf die inländischen Anmeldungen zeigt, daß deren Zahl in den Ländern, deren Gebrauchsmusterschutz durch eine eingeschränkte Erfindungshöhe gekennzeichnet ist, ganz offenbar über der in Ländern liegt, in denen für Gebrauchsmuster die gleiche Erfindungshöhe wie für das Patent gilt (während beispielsweise in Deutschland im Jahresdurchschnitt 12.000 Gebrauchsmuster angemeldet werden, sind es in Frankreich lediglich ein paar Hundert). Demgegenüber ist die Zahl der ausländischen Gebrauchsmusteranmeldungen aufgrund der Verschiedenartigkeit der Rechtssysteme in den Ländern der Gemeinschaft und der daraus resultierenden Probleme äußerst gering.

28. Eine Umfrage unter Patentanwälten, die im Rahmen der bereits erwähnten Untersuchung des IFO-Instituts durchgeführt wurde, sollte Aufschluß über mögliche Entwicklungstrends bei der Anmeldung von Gebrauchsmustern in der Gemeinschaft geben. Dabei wurde eine Zunahme der Gebrauchsmusteranmeldungen im Falle einer grundlegenden Änderung der geltenden Bestimmungen prognostiziert. Unabhängig von der Unternehmensgröße würde eine Vereinfachung des Erteilungsverfahrens zu einer stärkeren Inanspruchnahme des Gebrauchsmusters führen.

Die von der Kommission durchgeführte Befragung der einschlägigen Wirtschaftskreise zum Grünbuch ergab, daß insbesondere bei den KMU und bei bestimmten Industriezweigen (z.B. Spielzeugindustrie, Uhrenindustrie usw.) ein echter Bedarf an einem Gebrauchsmusterschutz besteht.

29. Der Gebrauchsmusterschutz weist bestimmte besondere Merkmale auf, die ausschlaggebend für seine Verwendung sind:

- Schnelle und einfache Eintragung: Bis zur Erteilung eines Gebrauchsmusters vergehen wegen der fehlenden Prüfung der Neuheit und der Erfindungshöhe durchschnittlich sechs Monate im Unterschied zum Patent, das eine Bearbeitungszeit von zwei bis vier Jahren benötigt. Der Anmelder wird so rasch gegen Nachahmung geschützt, und dieser Schutz dient wiederum der Stärkung seiner Wettbewerbsposition, insbesondere wenn es sich um kleine und mittlere Unternehmen handelt, und erlaubt vor allem Herstellern von Investitions- und Verbrauchsgütern, die Qualität ihrer Produkte im

Wege ihrer Vermarktung zu verbessern. Die schnelle Eintragung gestattet außerdem eine rasche wirtschaftliche Verwertung der Erfindung entweder durch die Vergabe von Lizenzen oder durch eigene unmittelbare Verwertung.

- Weniger strikte Schutzvoraussetzungen: Während für die Erteilung eines Patents eine ganz bestimmte Erfindungshöhe und eine absolute Neuheit erforderlich sind, wird im Gebrauchsmusterrecht größtenteils eine geringere Erfindungshöhe verlangt und Abstriche in bezug auf die Neuheit gemacht (so gilt in Spanien der nationale Stand der Technik als Maßstab). Dies bedeutet, daß die Schutzvoraussetzungen beim Gebrauchsmuster flexibler und daher leichter zu erfüllen sind. Die geringeren Anforderungen an die Erfindungshöhe im Vergleich zum Patent sind ein Hauptgrund für Gebrauchsmusteranmeldungen, da hiermit auch Erfindungen mit kleineren Entwicklungssprüngen geschützt werden können, die nicht nur für KMU, sondern auch für Großunternehmen wichtig sind.
- Geringe Kosten: Gebrauchsmuster sind kostengünstiger, weil bei ihnen im Gegensatz zum Patent weder Neuheit noch Erfindungshöhe überprüft werden. Dieser Aspekt ist vor allem für Unternehmen wichtig, die einen möglichst umfassenden Schutz gegen Nachahmungen benötigen und gezwungen sind, eine große Zahl von Gebrauchsmustern anzumelden. Von entscheidender Bedeutung ist der Kostenfaktor auch bei Erfindungen, deren wirtschaftlicher Erfolg schwer abschätzbar ist. Dies gilt insbesondere für KMU, denen es in der Mehrheit an den nötigen Marktinformationen fehlt, um die Absatzchancen neuer Produkte beurteilen zu können, wohingegen große Unternehmen über Planungs- und Prognoseinstrumente verfügen, die es ihnen erlauben, das Risiko in Grenzen zu halten.
- Vorläufiger Schutz bis zur Patenterteilung: Durch die schnelle Registrierung von Gebrauchsmustern kann der relativ lange Zeitraum bis zum Abschluß der Vorprüfung und der Erteilung eines Patents überbrückt werden, sofern die Erfindung sowohl nach dem Patent- als auch nach dem Gebrauchsmusterrecht schutzfähig ist. Dieser vorläufige Schutz ist vor allem in den Mitgliedstaaten von Nutzen, in denen die Bearbeitung einer Patentanmeldung wegen der ausführlichen Prüfung der Neuheit und der Erfindungshöhe relativ viel Zeit in Anspruch nimmt.

2. Die Bedeutung des Gebrauchsmusters im Vergleich zum Patent

30. Der Stellenwert des Gebrauchsmusterschutzes im Vergleich zum Patentschutz in den einzelnen Mitgliedstaaten hängt im wesentlichen von seiner Ausgestaltung ab. Der zahlenmäßige Vergleich zwischen nationalen (nicht beim Europäischen Patentamt vorgenommenen) Patentanmeldungen, europäischen Patentanmeldungen und Gebrauchsmusteranmeldungen in vier Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Zeitraum 1987-1991 (siehe nachstehende Tabelle, wobei für Italien lediglich die Zahl der nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen für den Zeitraum 1987-1989 vorlagen) zeigt, daß der Gebrauchsmusterschutz in den Ländern, in denen eine gegenüber dem Patent eingeschränkte Erfindungshöhe verlangt wird (Deutschland, Spanien, Italien), eine größere Bedeutung hat als in den Ländern, in denen für Gebrauchsmuster und Patent die gleichen Schutzvoraussetzungen gelten (wie beispielsweise in Frankreich).

Zahl der Patent-/Gebrauchsmusteranmeldungen in einigen ausgewählten Ländern	Zahl der nationalen Patentanmeldungen	Zahl der europäischen Patentanmeldungen	Zahl der Gebrauchsmusteranmeldungen
Deutschland	88.271	55.672	61.057
Spanien	7306	1017	17.260
Frankreich	31.209	22.350	1771
Italien	10.369	9927	10.890

Quelle: EPA (EPIDOS/INPADOC): Stand 9.7.1993, IFO-Patentstatistik sowie Berechnungen des IFO-Instituts.

31. Der Grund hierfür ist, daß sich der Gebrauchsmusterschutz durch die geringeren Anforderungen an die Erfindungshöhe deutlich vom Patentschutz abhebt und beide Schutzrechte damit ihre eigene Daseinsberechtigung haben.
32. Dort, wo an ein Gebrauchsmuster die gleichen Anforderungen wie an ein Patent gestellt werden, besitzt der Gebrauchsmusterschutz hingegen weniger Anziehungskraft, da er mit dem Patentschutz konkurriert, der vielen Anmeldern wegen der größeren Rechtssicherheit als die interessantere Lösung erscheint.

3. Stellenwert des Gebrauchsmusters nach Unternehmensgröße und Wirtschaftszweig

33. Die wirtschaftliche Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes ist nicht für alle Unternehmen gleich, sondern hängt von deren jeweiliger Interessenlage

ab. Eine in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführte Studie⁶, deren Schlußfolgerungen sich jedoch durchaus auf alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft übertragen lassen, hat ergeben, daß zwar auch von seiten großer Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 1,25 Mrd. ECU Interesse am Gebrauchsmuster besteht, daß jedoch Unternehmen mit bis zu 5 Mio. ECU Jahresumsatz weitaus mehr Gebrauch davon machen. Dieses Interesse der KMU⁷ erklärt sich in erster Linie aus dem geringeren Kosten-, Zeit- und Verwaltungsaufwand.

34. Neben den begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen spielt auch der Umstand eine Rolle, daß KMU im Rahmen ihrer Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten häufig technische Erfindungen mit geringer Erfindungshöhe hervorbringen, die nicht immer die nach dem Patentrecht erforderlichen Schutzvoraussetzungen erfüllen. In den meisten Fällen handelt es sich um technische Verbesserungen, die wegen ihrer großen Zahl und ihrer wechselseitigen Beeinflussung auf den Stand der Technik in dem betreffenden Sektor eine ebenso große Wirkung haben wie Erfindungen im engeren Sinne.
35. Aus Untersuchungen über Patentanmeldungen in der Gemeinschaft⁸ geht ferner hervor, daß sich bestimmte Wirtschaftszweige, die einen ständigen Bedarf an Innovationen vor allem in Form kleinerer technischer Erfindungen haben, des Gebrauchsmusterschutzes bedienen. In der Hauptsache sind dies die Bereiche Maschinenbau, Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik sowie der Automobilbau.

B. STÄRKUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DER UNTERNEHMEN UND FÖRDERUNG VON FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

1. Gebrauchsmusterschutz und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen

36. Eine anhaltende erfinderische Tätigkeit verhilft Unternehmen zu einem technologischen Vorsprung, der wiederum für ihre Wettbewerbsfähigkeit von entscheidender Bedeutung ist. Seit mehreren Jahren steht die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Vordergrund europäischer Politik. Ausdruck hierfür ist die europäische Industriepolitik, die sich seit

⁶ Im Auftrag des BMWI vom IFO-Institut 1989 durchgeführte Studie über die Probleme des deutschen Patentwesens im Hinblick auf die Innovationstätigkeiten der Wirtschaft.

⁷ In der Empfehlung Nr. 96/280/EG vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen werden KMU als Unternehmen definiert, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. ECU oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. ECU haben und die nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU bzw. der kleinen Unternehmen nicht erfüllen (ABl. Nr. L 107 vom 30. April 1996).

⁸ Europäisches Patentamt, Dienststelle Wien, Stand 8.1.1993, und Umfrage unter dänischen Unternehmen, Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz 1986 1-4.

Anfang der neunziger Jahre mit der Innovationsfähigkeit von Unternehmen als der treibenden Kraft für deren Wettbewerbsfähigkeit beschäftigt⁹.

37. Für die Unternehmen und insbesondere für die KMU stellt der Gebrauchsmusterschutz aufgrund seiner speziellen Merkmale, die ihn vom Patentschutz abheben, wie beispielsweise die schnelle und vereinfachte Bearbeitung der Anmeldung, ein eigenständiges Wettbewerbsinstrument dar, weil er nicht nur die wirtschaftliche und kommerzielle Verwertung der technischen Erfindung erleichtert, sondern ihnen auch dazu verhilft, ihre Marktposition zu behaupten oder auszubauen.
38. Für die überwiegende Mehrheit der Industriebetriebe und freien Erfinder, die in einigen ausgewählten Mitgliedstaaten im Rahmen der bereits erwähnten allgemeinen Untersuchung des IFO-Instituts nach den positiven Auswirkungen des Gebrauchsmusterschutzes befragt wurden, steht unabhängig von der Unternehmensgröße die Verbesserung der Marktposition mit Abstand an erster Stelle. Die Betroffenen wissen genau, daß sie ihren Wettbewerbsvorsprung nur halten können, wenn sie sich mit wirksamen rechtlichen Mitteln, wie sie der Gebrauchsmusterschutz darstellt, eine Zeit lang vor Nachahmung durch Mitbewerber schützen können.

Wichtig ist, daß die Betroffenen die Möglichkeit erhalten, ihre Originalität unter Beweis zu stellen und sich ihren Wettbewerbsvorsprung gegenüber Mitbewerbern mit Hilfe neuer Produkte und Verfahren zu sichern, damit der Käufer einen positiven Eindruck von der technologischen Innovationsfähigkeit des Unternehmens gewinnt. Der Gebrauchsmusterschutz ist somit ein probates Mittel, um die Wettbewerbsposition europäischer Unternehmen auf dem Weltmarkt zu stärken.

2. Innovation

39. Innovieren¹⁰ heißt technische Verbesserungen hervorbringen und ist für Industriebetriebe lebenswichtig, da diese gezwungen sind, ständig bessere oder neue Produkte zu entwickeln, wenn sie ihre Marktanteile halten oder ausbauen wollen. Die Entwicklung neuer Produkte verbessert die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, unabhängig davon, welchem Wirtschaftszweig sie angehören. Was die Innovationstätigkeit betrifft, befindet sich die Europäische Gemeinschaft im Vergleich zu ihren Hauptwirtschaftspartnern, den USA und Japan, derzeit im Hintertreffen. Dies zeigen der Anteil der Forschung am BIP, die Forschungsausgaben der Industrie, die Pro-Kopf-Ausgaben für Forschung und der Anteil der in der Forschung tätigen Personen an der Erwerbsbevölkerung: in allen diesen Bereichen ist die Europäische Gemeinschaft Japan und den Vereinigten Staaten unterlegen.

⁹ Siehe vor allem Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 16. November 1990 zur Industriepolitik (KOM(90) 556 endg.).

¹⁰ Siehe Grünbuch der Kommission zur Innovation (KOM(95) 688 endg.).

Dem Gebrauchsmusterschutz kommt bei der Förderung der technischen Innovation in der europäischen Wirtschaft eine wichtige Rolle zu. Dies wurde auch vom Europäischen Parlament betont, in dessen Bericht der Gebrauchsmusterschutz als wichtiges Mittel zur Förderung der Innovationsfähigkeit bezeichnet wird, weil es den Übergang von der Idee zum Produkt erleichtert.¹¹

40. Während größere Unternehmen nicht davon ausgehen, daß sich ihre Innovationstätigkeit über die reine Erneuerung der Produktion hinaus noch wesentlich steigern läßt und die Lebensdauer der Produkte noch weiter verkürzt werden kann, räumen dagegen kleinere und mittlere Unternehmen ein, daß sie angesichts des wachsenden Konkurrenzdrucks ihre Bemühungen auf diesem Gebiet verstärken müssen. Zum Schutz von Erfindungen, die durch kleine Entwicklungssprünge und eine relativ kurze Lebensdauer gekennzeichnet sind, scheint das Gebrauchsmuster das geeignete Mittel zu sein. Vieles deutet darauf hin, daß die Bedeutung dieser Erfindungen in Zukunft zunehmen wird. Am stärksten werden daher die KMU, zu denen immerhin mehr als 99 % der europäischen Unternehmen gehören und die 66 % aller Arbeitsplätze stellen und 65 % des Umsatzes in der Europäischen Gemeinschaft erwirtschaften, vom Gebrauchsmusterschutz profitieren.

¹¹ Bericht zum Grünbuch der Kommission über den Gebrauchsmusterschutz im Binnenmarkt, Dok. PE 214.304/end vom 26.06.1996.

**DRITTER TEIL: DAS INTERESSE AM
GEBRAUCHSMUSTERSCHUTZ -
BESTANDSAUFNAHME UND PROGNOSEN**

A. INDUSTRIEBETRIEBE UND FREIE ERFINDER

41. Bei einer 1993 in fünf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft durchgeführten Umfrage zeigten Unternehmen und freie Erfinder lebhaftes Interesse an einem besonderen Schutz für kleinere technische Erfindungen in Ergänzung zum Patentschutz, der durch weniger strikte Schutzvoraussetzungen, das Fehlen einer Vorprüfung, geringere Kosten und eine kürzere Schutzfrist gekennzeichnet ist (siehe nachstehende Übersicht).

	Interesse am Gebrauchsmusterschutz (in Prozent)			
	Groß	Mittel	Gering	Keine Meinung
In ausgewählten Ländern				
Deutschland	46	30	16	8
Spanien	41	25	12	22
Frankreich	22	51	13	13
Italien	26	42	19	13
Vereinigtes Königreich	32	25	34	9
Nach Unternehmens- größe				
Bis 100 Beschäftigte	41	34	12	13
101 bis 500 Beschäftigte	48	28	17	7
501 bis 1.000 Beschäftigte	29	37	24	10
Über 1.000 Beschäftigte	27	32	38	3
Alle Größenklassen zusammenge- nommen	39	32	20	9

Quelle: Erhebungen des IFO-Instituts in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten 1993. Berechnungen der Europäischen Kommission 1994.

42. Diese Übersicht zeigt, daß bei den Betrieben ein relativ großer Bedarf an dieser Schutzform besteht. Immerhin bezeichneten im Durchschnitt 39 % der befragten Unternehmen ihr Interesse als "groß", weitere 32 % als "mittel" und nur 20 % als "gering". Die Auswertung der Umfrageergebnisse nach der Unternehmensgröße ergibt, daß das größte Interesse an diesem Schutzrecht bei Unternehmen bis zu 500 Beschäftigten besteht; bei Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten ist es hingegen etwas geringer.
43. Die Umfrage zeigt ferner, daß sich Industrieunternehmen und freie Erfinder unabhängig vom derzeitigen Grad ihrer Präsenz auf dem Binnenmarkt zumindest die Möglichkeit einer zukünftigen Erweiterung ihrer Absatzmärkte offenhalten wollen und deshalb in der Mehrheit an einem Gebrauchsmusterschutz in der Gemeinschaft interessiert sind.

B. VERÄNDERUNG DER PRODUKTIONSZYKLEN, DER ZEITRÄUME BIS ZUR MARKTREIFE UND DER LEBENSDAUER DER ERFINDUNGEN

44. In nächster Zukunft zeichnen sich weitreichende Entwicklungen ab, die flexible Schutzrechte wie den Gebrauchsmusterschutz nötiger denn je machen. Weltweit ist eine Verkürzung der Produktionszyklen zu beobachten, d.h. die Zeitabstände zwischen Erfindung, deren Vermarktung und der nächsten Produktgeneration werden geringer. Deshalb besteht das Bedürfnis nach einem schnellen Schutz, ohne daß dieser zwangsläufig - außer in bestimmten Branchen wie z.B. der pharmazeutischen Industrie - von langer Dauer sein muß.

In Japan ist eine besondere Entwicklung zu beobachten. Umfragen des japanischen Instituts für geistiges Eigentum zufolge¹² beginnt die Vermarktung der durch ein Gebrauchsmuster geschützten Erfindungen dort häufig bereits zwischen Anmeldung und Veröffentlichung der Anmeldung, die dort nicht geprüft wird. In den Vereinigten Staaten ist nach Erkenntnissen des amerikanischen Patentamtes¹³ außer bei Treibstoffen, Lebensmitteln sowie chemischen und pharmazeutischen Produkten eine Tendenz zu einer rascheren Abfolge der neuen Erfindungen zu beobachten. Heutzutage beträgt die Lebensdauer einer Erfindung im Durchschnitt nicht mehr als sechs Jahre.

45. Setzt man die verkürzten Produktionszyklen und die kurze Lebensdauer von Erfindungen in Beziehung zu den Industriezweigen, die sich besonders häufig des Gebrauchsmusterschutzes bedienen (wie z.B. die Maschinenbauindustrie, die Elektroindustrie und die Automobilindustrie), so läßt sich speziell in diesen Industriezweigen eine starke Tendenz zur Verkürzung der Produktionszyklen und der Lebensdauer der Erfindungen

¹² "Questionnaire relating to legal protection to the fruits of R&D". Japan Institut of intellectual property, 1991.

¹³ *Business Week, Science & Technology*, 3. August 1992, CHI Research INC.

beobachten. Die Erteilung eines europäischen Patents dauert in der Regel vier Jahre. In Anbetracht der durchschnittlichen Lebensdauer der technischen Erfindungen ist daher davon auszugehen, daß ein schnell zu erlangendes Schutzrecht für kurzlebige Erfindungen neben dem Patent in Zukunft an Bedeutung gewinnen wird. Der Gebrauchsmusterschutz wird diesem Bedürfnis am ehesten gerecht.

C. VERÄNDERUNGEN BEI DEN AUFWENDUNGEN FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

46. FuE-Aktivitäten sind ein zentrales Element der Wirtschaftsforschung. Einer vom IFO-Institut im Rahmen der vorgenannten allgemeinen Untersuchung durchgeführten Befragung zufolge scheinen jedoch die FuE-Aufwendungen mehr oder weniger zu stagnieren, und zwar hauptsächlich in technologieintensiven Branchen und Großunternehmen. Vor allem im Maschinenbau, in der Fahrzeugindustrie, der Elektrotechnik sowie in der Feinmechanik, Optik und Medizintechnik gehen zwischen 50 und 58 % der Befragten davon aus, daß die FuE-Ausgaben konstant bleiben. Vor dem Hintergrund der intensiven Bemühungen um Kostensenkungen in allen Unternehmensbereichen ist ein gleichbleibendes Niveau der FuE-Ausgaben jedoch bereits als positiv zu werten.
47. Nichtsdestotrotz besteht in der Verpackungs- und Fördertechnik, der Holz- und Möbelindustrie sowie bei den Haushaltsgeräteherstellern noch Aussicht auf steigende FuE-Ausgaben. Die daraus resultierenden technischen Erfindungen müssen in geeigneter Form geschützt werden. Auch diese Tendenz spricht dafür, daß der Gebrauchsmusterschutz in Zukunft an Bedeutung gewinnen wird.

VIERTER TEIL: **VORSCHLAG FÜR EINE NEUREGELUNG DES GEBRAUCHSMUSTERSCHUTZES - MODALITÄTEN UND MERKMALE**

A. WESEN DES GEBRAUCHSMUSTERS

48. Das Gebrauchsmuster ist ein eingetragenes Recht, das ausschließlichen Schutz für technische Erfindungen gewährt. Hierin unterscheidet es sich vom Geschmacksmuster, das die äußere Form eines Gegenstandes und nicht die ihr zugrundeliegende Erfindung schützt. Wie beim Patent müssen die technischen Erfindungen, für die Schutz begehrt wird, neu sein und ein gewisses Maß an Erfindungshöhe aufweisen. In der Regel werden jedoch an die Erfindungshöhe eines Gebrauchsmusters geringere Anforderungen gestellt als bei einem Patent. Im Unterschied zum Patent wird das Gebrauchsmuster außerdem ohne Überprüfung der Neuheit und Erfindungshöhe erteilt. Dadurch ist dieses Schutzrecht schneller und kostengünstiger zu erlangen, bietet aber auch weniger Rechtssicherheit.

Wie vom Europäischen Parlament betont¹⁴, sollte jedoch *“die dem Gebrauchsmusterschutz innewohnende mangelnde Rechtssicherheit nicht als ein Hindernis für seine Einführung ins Gemeinschaftsrecht betrachtet werden, da die Vorteile dieses Schutzes die Nachteile bei weitem überwiegen”*.

49. Gegenwärtig gibt es einen Gebrauchsmusterschutz nur auf nationaler Ebene. Drei Mitgliedstaaten (Vereinigtes Königreich, Luxemburg, Schweden) kennen überhaupt keinen Gebrauchsmusterschutz. Die übrigen Mitgliedstaaten, die über ein solches Schutzrecht verfügen und hierfür unterschiedliche Bezeichnungen wie etwa Gebrauchsmuster, Gebrauchszertifikat, sechsjähriges Patent, Patent kurzer Laufzeit, kleines Patent und Gebrauchsmusterzertifikat verwenden, haben dieses unterschiedlich ausgestaltet. Trotz aller Unterschiede ist den verschiedenen Schutzsystemen gemeinsam, daß sie Schutz für technische Erfindungen gewähren und damit das Patentrecht ergänzen. Dahinter steht ganz allgemein das Bestreben, die erfinderische Leistung der Unternehmen zu steigern.
50. Die unterschiedliche Ausgestaltung des Gebrauchsmusterschutzes in den Mitgliedstaaten steht jedoch im Widerspruch zu dem Ziel der Förderung eines freien Warenverkehrs und der Schaffung eines unverfälschten Wettbewerbs im Binnenmarkt. Außerdem wird die erfinderische Tätigkeit europäischer Unternehmen hierdurch gebremst. Gerade hierdurch erarbeiten sich Unternehmen jedoch einen technologischen Vorsprung, der für ihre Wettbewerbsfähigkeit von entscheidender Bedeutung ist.

¹⁴ Bericht über das Grünbuch der Kommission zum Gebrauchsmusterschutz im Binnenmarkt, Dok. PE 214.304/end vom 26.6.1996.

51. In den letzten Jahren war in der Gemeinschaft ein erhöhtes Interesse am Gebrauchsmusterschutz zu verzeichnen. Dies zeigt sich daran, daß in den vergangenen Jahren fünf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Irland, Dänemark, Griechenland, Österreich und Finnland) ein Gebrauchsmusterrecht eingeführt haben, so daß nunmehr zwölf von fünfzehn Mitgliedstaaten über ein solches Schutzrecht verfügen.
52. Mit dem vorliegenden Vorschlag für eine Richtlinie sollen die wichtigsten Vorschriften des Gebrauchsmusterrechts angeglichen werden; dies betrifft vor allem den Schutzgegenstand, die Schutzvoraussetzungen sowie Umfang und Dauer des Schutzes. Mit der Richtlinie wird jedoch weder ein einheitliches Anmeldeverfahren geschaffen noch eine für die Erteilung von gemeinschaftsweit gültigen Gebrauchsmustern zuständige Stelle eingerichtet. Die Richtlinie hätte allerdings zur Folge, daß die Mitgliedstaaten, in denen es bisher kein Gebrauchsmusterrecht gab, ihr innerstaatliches Recht um ein solches Schutzrecht erweitern müßten.

Hervorzuheben ist, daß die Forderung nach einer Raumform der Erfindung, wie sie im Gebrauchsmusterrecht einiger Mitgliedstaaten (z.B. Spanien, Finnland, Griechenland, Italien, Portugal) zu finden ist, nicht übernommen wurde, da sich die Interessenlage inzwischen verändert hat. Hierdurch ist es möglich, den Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags auf Verfahrenserfindungen auszudehnen. Nicht schutzfähig im Sinne dieser Richtlinie sind hingegen biologisches Material, chemische oder pharmazeutische Stoffe und Erfindungen im Zusammenhang mit Computerprogrammen.

53. Bei einer Rechtsangleichung kann der Anmelder eines Gebrauchsmusters darauf vertrauen, in allen Mitgliedstaaten ein äquivalentes Schutzrecht vorzufinden, und muß sich nicht mehr mit einer Vielzahl unterschiedlicher Regelungen auseinandersetzen. Das heißt, daß er bei Anmeldung eines Gebrauchsmusters in einem anderen Mitgliedstaat dort dieselben Schutzvoraussetzungen vorfindet und den Schutzzumfang kennt. Im Ergebnis führt dies zu einer Vereinfachung der Anmeldeverfahren in anderen Mitgliedstaaten und zu Kosteneinsparungen, was sich letztlich positiv auf die Innovationstätigkeit auswirken kann.
54. Um die bei Erteilung zu vieler Schutzrechte ohne Prüfung der Neuheit und Erfindungshöhe zwangsläufig entstehende größere Rechtsunsicherheit zu vermindern, werden in dem Vorschlag eine Reihe von Ausnahmen aufgezählt, die nicht schutzfähig sind; hierzu gehören vor allem biologisches Material, chemische bzw. pharmazeutische Stoffe oder Verfahren sowie Computerprogramme. Die Richtlinie sieht auch eine eingeschränkte Schutzdauer vor sowie die Erstellung eines Recherchenbericht auf Antrag des Anmelders oder im Verletzungsprozeß, wobei letztere Regelung im Ermessen der Mitgliedstaaten liegt. Schließlich räumt die Richtlinie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, für die Verlängerung des Schutzrechts eine höhere Gebühr zu erheben.

B. RECHTSGRUNDLAGE

55. Ein Weiterbestehen unterschiedlicher Regelungen beim Gebrauchsmusterschutz in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft kann den freien Warenverkehr beeinträchtigen und infolge ungleicher Wettbewerbsbedingungen zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt führen. Eine Angleichung der wichtigsten nationalen Bestimmungen zum Gebrauchsmusterschutz hingegen bringt mehr Transparenz in die Abläufe des Binnenmarktes, fördert gemeinschaftsweit die Innovationstätigkeit und den technischen Fortschritt und belebt den innergemeinschaftlichen Handel.
56. Eine Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften liegt auch im Interesse der Wirtschaft und vor allem der Industrie, die sich mehrheitlich für eine Angleichung im Wege einer Richtlinie ausgesprochen haben. Dies impliziert auch die Einführung eines Schutzsystemes in den Mitgliedstaaten, die bisher über kein Gebrauchsmusterrecht verfügten.
57. Die Kommission schlägt vor, für den vorliegenden Vorschlag, wie bereits bei früheren Richtlinien zur Angleichung der Rechtsvorschriften im Bereich des geistigen und gewerblichen Eigentums¹⁵, Artikel 100 a EGV als Rechtsgrundlage heranzuziehen. Daß die Wahl dieser Rechtsgrundlage begründet ist, wurde vom Gerichtshof wiederholt bestätigt¹⁶.

¹⁵ Siehe z.B. Richtlinie 89/104/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. Nr. L 40 vom 11. Februar 1989, S. 1), Richtlinie 93/98/EWG zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (ABl. Nr. L 290 vom 24. November 1993, S. 9), Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. Nr. L 77 vom 27. März 1996, S. 20) usw.

¹⁶ Siehe Gutachten 1/94, Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Abschluß völkerrechtlicher Abkommen auf dem Gebiet der Dienstleistungen und des Schutzes des geistigen Eigentums, 15.11.1994, Slg. S I-5267, und Rs. C-350/92, Königreich Spanien gegen Rat der Europäischen Union, 13.7.1995, Slg. S. I-1985.

FÜNFTER TEIL: ERLÄUTERUNG DER ARTIKEL

58. Das Gebrauchsmusterrecht der Mitgliedstaaten enthält Bestimmungen, die dem nationalen Patentrecht entliehen sind und mit den Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens im Einklang stehen. Bei einigen der nachstehend aufgeführten Artikel dienen daher in dem Bemühen um Kohärenz ebenfalls die einschlägigen Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens als Vorbild.

Artikel 1

59. Es bedarf einer Definition dessen, was unter den in den einzelnen Mitgliedstaaten gebräuchlichen Bezeichnungen im Sinne dieser Richtlinie zu verstehen ist. Im Falle Belgiens und der Niederlande wurden die in den Gesetzesvorlagen verwendeten Begriffe aufgeführt, auch wenn sie nicht amtlich sind. Die Mitgliedstaaten können anhand dieser Definition eindeutig feststellen, welche nationalen Bestimmungen von dieser Richtlinie berührt werden.

Artikel 2

60. In diesem Artikel wird der Zweck des Vorschlags erläutert. Dieser besteht in einer Angleichung der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Gebrauchsmusterschutz. Für Mitgliedstaaten, in denen es bisher noch keinen Gebrauchsmusterschutz gibt, ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, einen solchen Schutz nach Maßgabe dieser Richtlinie einzuführen.

Artikel 3

61. In diesem Artikel ist festgelegt, welche Erfindungen durch ein Gebrauchsmuster geschützt werden können. Schutzzfähige Erfindungen sind neue Erfindungen, die sich durch ein gewisses Maß an erfinderischer Leistung auszeichnen und gewerblich verwertbar sind. Keine Erfindungen in diesem Sinne sind Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden, ästhetische Formschöpfungen, Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten und die Wiedergabe von Informationen.

Artikel 4

62. In diesem Artikel sind die Schutzausschließungsgründe aufgeführt. Nicht schutzzfähig sind in jedem Fall Erfindungen, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen, aber auch Erfindungen, die sich auf biologisches Material sowie auf chemische und pharmazeutische Stoffe und Verfahren beziehen, sowie Erfindungen auf der Grundlage von Computerprogrammen. Biologische, chemische und pharmazeutische Erfindungen sind deshalb ausgeschlossen, weil Stoffe oder Verfahren dieser

Art eine lange Vorlaufzeit benötigen, bis sie zur Marktreife gelangen, und deshalb besser durch ein Patent geschützt werden sollten, das eine längere Schutzdauer hat als ein Gebrauchsmuster. Außerdem sind diese Gebiete so kompliziert, daß ihnen mit Schutzrechten, bei denen keine Prüfung der Neuheit und der Erfindungshöhe erfolgt, nicht gedient ist. Erfindungen, die im Zusammenhang mit Computerprogrammen stehen, sind deshalb ausgenommen, weil sie in der Regel entweder patentrechtlich (Software-bezogene Erfindungen) oder urheberrechtlich (Computerprogramme als solche) geschützt sind.

Artikel 5

63. In diesem Artikel wird der Neuheitsbegriff erläutert. Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Gemäß dem Gebrauchsmusterrecht der meisten Mitgliedstaaten muß die Erfindung im Verhältnis zum allgemeinen Stand der Technik neu sein (absolute Neuheit). Den Stand der Technik bildet alles, was vor dem Tag der Anmeldung des Gebrauchsmusters durch eine schriftliche oder mündliche Beschreibung oder durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Als Stand der Technik gilt auch der Inhalt von Gebrauchsmusteranmeldungen in der ursprünglich eingereichten Fassung, die einen früheren Anmeldetag haben und die erst an oder nach dem Anmeldetag der jüngeren Anmeldung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

Artikel 6

64. In diesem Artikel wird der Begriff der erfinderischen Tätigkeit im Sinne der vorliegenden Richtlinie erläutert. Demzufolge gilt die Erfindung als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn der Antragsteller in der Gebrauchsmusteranmeldung in verständlicher und nachvollziehbarer Weise erklärt, daß durch die Erfindung gemessen am Stand der Technik entweder die Funktionstüchtigkeit, beispielsweise durch Vereinfachung der Verwendung oder Handhabung, verbessert oder ein praktischer oder gewerblicher Vorteil erzielt wird. Mit dieser Formulierung soll der Vielfalt der einzelstaatlichen Regelungen und Praktiken Rechnung getragen werden, wobei in der Regel nicht die gleichen Anforderungen an die Erfindungshöhe gestellt werden wie beim Patent. So kann eine erfinderische Tätigkeit beispielsweise in der Lösung eines technischen Problems oder in der Erhöhung des Nutzeffekts eines bestimmten Erzeugnisses infolge seiner einfacheren und bequemeren Verwendung bestehen.

Artikel 7

65. Hier wird erläutert, was unter einer gewerblich anwendbaren Erfindung zu verstehen ist. Eine Erfindung gilt als gewerblich anwendbar, wenn ihr Gegenstand auf irgendeinem gewerblichen Gebiet einschließlich der Landwirtschaft hergestellt oder genutzt werden kann. Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder

tierischen Körper vorgenommen werden, gelten nicht als gewerblich anwendbare Erfindungen.

Artikel 8

66. In Artikel 8 Absatz 1 sind die Anforderungen, die an eine Gebrauchsmusteranmeldung gestellt werden, aufgeführt. Absatz 2 besagt, daß mit der Anmeldung eine Anmeldegebühr sowie gegebenenfalls eine Recherchegebühr zu entrichten ist. Letztere wird nur fällig, wenn auf Antrag des Anmelders ein Recherchenbericht erstellt wurde. Dieser Artikel berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten anzuordnen, daß nach Ablauf der ersten Schutzfrist Gebühren in einer Höhe fällig werden, die die Rechtsinhaber veranlassen, ihre Rechte erlöschen zu lassen, sobald diese keinen Handelswert mehr besitzen.

Artikel 9

67. Dieser Artikel bestimmt, wann ein Gebrauchsmuster als angemeldet gilt. Als Tag der Anmeldung gilt derjenige, an dem ein Antrag auf Eintragung des Gebrauchsmusters, die zur Feststellung der Identität des Antragstellers erforderlichen Angaben sowie eine Beschreibung des Schutzgegenstandes und die Geltendmachung eines oder mehrerer Schutzansprüche vorliegen.

Artikel 10

68. Diese Vorschrift besagt, daß der Erfinder in der Gebrauchsmusteranmeldung genannt werden muß. Ist der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so muß der Nennung des Erfinders eine Erklärung darüber beigefügt werden, wie der Anmelder das Recht auf das Gebrauchsmuster erlangt hat.

Artikel 11

69. Einheit der Erfindung bedeutet, daß die Gebrauchsmusteranmeldung nur eine einzige Erfindung oder eine Reihe von Erfindungen, die untereinander in einer Weise verbunden sind, daß sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee bilden, betreffen darf.

Artikel 12

70. Die Vorschrift über die Offenbarung der Erfindung besagt, daß die Erfindung in der Gebrauchsmusteranmeldung so deutlich und vollständig zu offenbaren ist, daß ein Fachmann sie ausführen kann.

Artikel 13

71. In diesem Artikel heißt es, daß sich der Schutzgegenstand aus den Gebrauchsmusteransprüchen ergibt, die ihrerseits klar und präzise formuliert sein und sich auf die Beschreibung stützen müssen. Ferner wird verlangt, daß die Zahl der Schutzansprüche auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt wird. Diese Forderung ergibt sich aus dem Wesen der Erfindung und ermöglicht eine Einschränkung des Schutzzumfanges als Ausgleich für die fehlende Vorprüfung.

Artikel 14

72. Dieser Artikel bezieht sich auf die Zusammenfassung; diese dient ausschließlich der technischen Information und kann nicht für andere Zwecke wie z.B. die Bestimmung des Schutzzumfanges herangezogen werden.

Artikel 15

73. Die Prüfung der Formerfordernisse bezieht sich ausschließlich auf die in Artikel 8 und 10 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen, nicht jedoch auf die Neuheit, die Erfindungshöhe oder die gewerbliche Anwendbarkeit der Erfindung.

Artikel 16

74. Der Recherchenbericht wird nur auf Antrag des Anmelders erstellt. Mit der Ausarbeitung des Berichts kann jede Stelle beauftragt werden, die die zuständige Behörde, bei der die Anmeldung erfolgte, in diesem Zusammenhang für sachverständig hält. Die Mitgliedstaaten können außerdem im Falle einer Verletzungsklage einen Recherchenbericht zwingend vorschreiben.

Artikel 17

75. Dieser Artikel über das Prioritätsrecht lehnt sich an die Bestimmungen von Artikel 4 Absatz A und C der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums an. Demzufolge steht jedermann, der in einem Mitgliedstaat, der Vertragspartei der Pariser Übereinkunft ist, vorschriftsmäßig ein Gebrauchsmuster oder Patent angemeldet hat, für die Anmeldung desselben Gebrauchsmusters in den anderen Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach der ersten Anmeldung ein Prioritätsrecht zu.

Artikel 18

76. Dieser Artikel gibt demjenigen, der eine Patentanmeldung eingereicht hat, die Möglichkeit, während des Erteilungsverfahrens innerhalb einer bestimmten Frist in demselben Mitgliedstaat neben oder anstelle seiner Patentanmeldung ein Gebrauchsmuster anzumelden. Diese Möglichkeit entfällt selbstverständlich, wenn für die betreffende Patentanmeldung ein

Prioritätsrecht in Anspruch genommen worden ist. In diesem Fall sind die allgemeinen Vorschriften über das Prioritätsrecht entsprechend anzuwenden.

Artikel 19

77. Im Gegensatz zu den patentrechtlichen Bestimmungen, die eine Schutzdauer von 20 Jahren vorsehen, beträgt die Schutzdauer für Gebrauchsmuster sechs Jahre ab dem Tag der Anmeldung. Eine zweimalige Verlängerung um zwei Jahre ist möglich; die maximale Schutzdauer von zehn Jahren vom Tag der Anmeldung an gerechnet darf jedoch nicht überschritten werden. Hierin besteht ein wesentlicher Unterschied zum Patent, der sich aus der Kurzlebigkeit der technischen Erfindungen und ihrer unterschiedlichen Erfindungshöhe erklärt.

Artikel 20

78. Die Absätze 1 und 2 beschreiben die dem Inhaber eines Gebrauchsmusters zustehenden Rechte, wenn es sich bei dem Schutzgegenstand um ein Erzeugnis oder ein Verfahren handelt. Die diesbezüglichen Bestimmungen lehnen sich an Artikel 28 Absatz 1 des im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossenen Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) an. In Absatz 3 wird erläutert, wo die Wirkung des Gebrauchsmusters endet; Vorbild waren hier die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 27 Buchstaben a und b des Gemeinschaftspatentübereinkommens. Absatz 4, der sich an Artikel 28 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens anlehnt, besagt, daß der Inhaber eines Gebrauchsmusters das Recht hat, das Gebrauchsmuster rechtsgeschäftlich oder im Wege der Rechtsnachfolge zu übertragen und Lizenzverträge abzuschließen. Absatz 5, der auf Artikel 30 des TRIPS-Übereinkommens zurückgeht, berechtigt die Mitgliedstaaten, in Ausnahmefällen anzuordnen, daß die ausschließlichen Rechte aus einem Gebrauchsmuster nicht zum Tragen kommen, sofern hierdurch die normale Verwertung des Gebrauchsmusters nicht in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Gebrauchsmusterinhabers in angemessener Weise gewahrt bleiben, wobei die Interessen Dritter zu berücksichtigen sind. Absatz 6 schließlich besagt, daß für den Fall, daß das Recht eines Mitgliedstaates die Benutzung des Schutzgegenstandes ohne Zustimmung des Rechtsinhabers aus anderen als den von Absatz 5 erfaßten Gründen zuläßt (z.B. bei Zwangslizenzen), die einschlägigen patentrechtlichen Bestimmungen analog anzuwenden sind. Konkret heißt dies, daß die in Artikel 31 des TRIPS-Übereinkommens genannten Bedingungen analog auch auf das Gebrauchsmuster Anwendung finden.

Artikel 21

79. In Absatz 1 dieses Artikels über die gemeinschaftsweite Erschöpfung der Rechte aus Gebrauchsmustern wird der in Artikel 28 des Gemeinschaftspatentübereinkommens enthaltene Grundsatz aufgegriffen,

demzufolge sich die Rechte aus einem Gebrauchsmuster nicht auf Handlungen erstrecken, die ein durch ein Gebrauchsmuster geschütztes Erzeugnis betreffen, nachdem das Erzeugnis von dem Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht worden ist. Mit dem Inverkehrbringen des geschützten Erzeugnisses in einem Mitgliedstaat hat sich der Rechtsinhaber die wirtschaftlichen Vorteile zunutze machen können, die ihm aufgrund seines ausschließlichen Rechtes zustehen, weswegen er seine parallelen Schutzrechte in anderen Mitgliedstaaten erschöpft hat. Um jedem Mißverständnis vorzubeugen, wird in Absatz 2 der Grundsatz der internationalen Erschöpfung explizit ausgeschlossen; dem zufolge erstrecken sich die Rechte aus dem Gebrauchsmuster auf Handlungen in bezug auf ein geschütztes Erzeugnis, nachdem dieses Erzeugnis durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung außerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht worden ist.

Artikel 22

80. Gemäß Absatz 1 dieses Artikels über die Kumulierung von Schutzrechten kann für dieselbe Erfindung gleichzeitig oder nacheinander ein Patent und ein Gebrauchsmuster beantragt werden. Von Nutzen ist ein solcher doppelter Schutz vor allem, wenn sich der Anmelder bis zur Patenterteilung einen vorläufigen Schutz verschaffen will, wenn er sich nicht sicher ist, ob die Erfindungshöhe für ein Patent ausreicht oder wenn er sich durch Inanspruchnahme zweier verschiedener Schutzrechte für dieselbe Erfindung besonders gut absichern will. Um die Position des Rechtsinhabers nicht über Gebühr zu stärken, können die Mitgliedstaaten anordnen, daß die Wirkung des Gebrauchsmusters nicht eintritt, wenn für dieselbe Erfindung bereits ein Patent erteilt und veröffentlicht wurde (Absatz 2). Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, müssen jedoch zumindest in geeigneter Weise dafür sorgen, daß sich der Rechtsinhaber im Verletzungsfall nicht sukzessive auf beide Schutzrechte berufen und zwei Verfahren anstrengen kann (Absatz 3). Bezweckt wird hiermit ein Verbot der Stufenklage, um zu verhindern, daß der Rechtsinhaber für den Fall, daß das Patentverletzungsverfahren zu seinen Ungunsten entschieden wird, nicht mit Hilfe des Gebrauchsmusters ein neues Verfahren einleiten kann und umgekehrt.

Artikel 23

81. Der Artikel über das Erlöschen des Gebrauchsmusters wurde in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 50 des Gemeinschaftspatentübereinkommens verfaßt. Das Gebrauchsmuster erlischt nach Ablauf der vorgesehenen Schutzdauer, bei Verzicht des Rechtsinhabers auf das Gebrauchsmuster oder bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Anmelde- und gegebenenfalls Recherchegebühren.

Artikel 24

82. Als Vorbild für den Artikel über die Nichtigkeitsgründe dienten die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 56 des Gemeinschaftspatentübereinkommens. Der Nichtigkeitsantrag kann nur wie folgt begründet werden: der Gegenstand des Gebrauchsmusters ist nicht schutzfähig, das Gebrauchsmuster offenbart die Erfindung nicht so deutlich und vollständig, daß ein Fachmann sie ausführen kann, der Schutzgegenstand des Gebrauchsmusters geht über den Inhalt der ursprünglichen Anmeldung hinaus und der Schutzzumfang wurde erweitert.

Artikel 25

83. Der vorliegende Vorschlag muß bis spätestens 31. Dezember 1999 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis. Einzelheiten der Bezugnahme auf diese Richtlinie, die im Rahmen der Vorschriften oder durch einen Zusatz bei ihrer amtlichen Veröffentlichung erfolgen kann, werden von den Mitgliedstaaten selbst geregelt. Diese teilen der Kommission auch den Wortlaut der auf der Grundlage dieser Richtlinie angenommenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit.

Artikel 26

84. In diesem Artikel ist festgelegt, daß die Richtlinie gemäß den Bestimmungen des Artikels 191 Absatz 1 EG-Vertrag am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft tritt.

Artikel 27

85. Dieser Artikel besagt, daß diese Richtlinie an die Mitgliedstaaten einschließlich derjenigen, in denen es keinen Gebrauchsmusterschutz gibt, gerichtet ist.

Vorschlag für

**EINE RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES**

über die Angleichung der Rechtsvorschriften betreffend den Schutz von
Erfindungen durch Gebrauchsmuster

**DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 100 A,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b des Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der EG-Vertrag verpflichtet die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten, die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen, um die europäische Industrie wettbewerbsfähig zu machen, und vor allem dafür zu sorgen, daß die Möglichkeiten der gewerblichen Nutzung der Ergebnisse der Innovations-, Forschungs- und Entwicklungspolitik besser ausgeschöpft werden.

Technische Erfindungen sind heutzutage von großer Bedeutung, da durch sie bessere und hochwertigere Produkte entstehen, die sich entweder durch eine besondere Funktionstüchtigkeit wie beispielsweise leichtere Verwendung oder Handhabung auszeichnen oder im Verhältnis zum Stand der Technik einen praktischen oder wirtschaftlichen Vorteil aufweisen.

Die unterschiedliche Ausgestaltung des Gebrauchsmusterrechts in den Mitgliedstaaten führt dazu, daß nicht überall in der Gemeinschaft dieselben Erfindungen schutzfähig sind oder daß Schutzzumfang und Schutzdauer voneinander abweichen. Dies steht jedoch im Widerspruch zu der Forderung nach einem transparenten und schrankenlosen Binnenmarkt. Im Hinblick auf die Verwirklichung und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes ist daher eine Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet unerlässlich.

Des weiteren müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie im FuE-Bereich zu stärken.

Wichtig ist vor allem, daß kleine und mittlere Unternehmen in die Lage versetzt werden, innovativ zu sein und schnell auf Marktbedürfnisse zu reagieren.

Unternehmen und speziell kleine und mittlere Betriebe sowie Forscher müssen sich daher eines Instruments bedienen können, das kostengünstig ist und sich leicht und schnell überprüfen und anwenden läßt.

Gemessen an diesen Kriterien scheint der Gebrauchsmusterschutz gegenüber dem Patentschutz vor allem für technische Erfindungen mit einer spezifischen Erfindungshöhe die bessere Lösung zu sein.

Technische Erfindungen sollten überall in der Gemeinschaft auf angemessene Weise geschützt werden.

Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit reicht es aus, lediglich diejenigen einzelstaatlichen Vorschriften anzugleichen, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken.

Die Verwirklichung der mit der Rechtsangleichung verfolgten Zielsetzungen setzt voraus, daß in allen Mitgliedstaaten die Erteilung und der Fortbestand eines Rechtes an einem Gebrauchsmuster an die gleichen Bedingungen geknüpft werden. Es liegt daher nahe, eine abschließende Liste aller Voraussetzungen zu erstellen, die eine technische Erfindung erfüllen muß, um in den Genuß des Gebrauchsmusterschutzes zu kommen.

Diese Schutzvoraussetzungen entsprechen weitestgehend jenen des Patentrechts. Eine Ausnahme bildet allerdings die Erfindungshöhe, an die wegen der Eigenart der gebrauchsmusterschutzfähigen technischen Erfindungen unterschiedliche Anforderungen gestellt werden müssen.

Schutzfähig sollten sowohl Produkt- als auch Verfahrenserfindungen sein. Vom Gebrauchsmusterschutz ausgenommen werden sollten nicht nur alle für gewöhnlich nicht patentierbaren Erfindungen, sondern auch Erfindungen im Bereich chemischer oder pharmazeutischer Stoffe oder Verfahren, um den besonderen Bedürfnissen der betreffenden Wirtschaftssektoren gerecht zu werden, sowie Erfindungen betreffend Computerprogramme.

Für die Anmeldung eines Gebrauchsmusters gelten ähnliche Bedingungen wie für die Anmeldung eines Patents. Bei der Gebrauchsmusteranmeldung werden jedoch weder Neuheit noch Erfindungshöhe, sondern nur die formalen Schutzvoraussetzungen geprüft. Ein Recherchenbericht zum Stand der Technik ist nur auf Antrag des Anmelders erforderlich.

Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und die Gewährleistung eines unverfälschten Wettbewerbs ist es wichtig, daß Schutzzumfang und Schutzdauer für eingetragene Gebrauchsmuster in allen Mitgliedstaaten einheitlich geregelt sind, wobei die Schutzdauer zehn Jahre nicht überschreiten darf.

Art und Umfang der Rechte aus einem Gebrauchsmuster sind genau zu definieren. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist auf den Grundsatz der gemeinschaftsweiten Erschöpfung der

Rechte zu verweisen, während der Grundsatz der internationalen Erschöpfung ausdrücklich auszuschließen ist.

Außerdem sollte die Frage des Doppelschutzes durch Patent und Gebrauchsmuster sowie des Erlöschens und der Nichtigkeit des Gebrauchsmusters geregelt werden.

Sämtliche Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind an die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und an das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums gebunden. Deshalb dürfen die Bestimmungen dieser Richtlinie auf keinen Fall im Widerspruch zu den Bestimmungen der beiden genannten Übereinkommen stehen. Die sonstigen den Mitgliedstaaten aufgrund der genannten Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen werden von dieser Richtlinie nicht berührt.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL 1

ALLGEMEINES

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie ist ein Gebrauchsmuster ein eingetragenes Recht, das ausschließlichen Schutz für technische Erfindungen gewährt. In den einzelnen Mitgliedstaaten gelten hierfür folgende Bezeichnungen:

Deutschland	:	Gebrauchsmuster
Österreich	:	Gebrauchsmuster
Belgien	:	Brevet de courte durée/Octrooi van korte duur
Dänemark	:	Brugsmodel
Spanien	:	Modelo de utilidad
Finnland	:	Nyttighetsmodellagen
Frankreich	:	Certificat d'utilité
Griechenland	:	Πιστοποιητικό υποδειγματος χρησιμότητας
Irland	:	Short-term patent
Italien	:	Brevetto per modelli di utilità
Niederlande	:	Zesjarig octrooi
Portugal	:	Modelo de utilidade

Artikel 2

Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist die Angleichung der von den Mitgliedstaaten erlassenen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften betreffend den Schutz von Erfindungen durch Gebrauchsmuster.

KAPITEL II

ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 3

Schutzfähige Erfindungen

1. Gebrauchsmuster werden für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderische Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.
2. Als Erfindungen im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:
 - a) Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien als mathematische Methoden;
 - b) ästhetische Formschöpfungen;
 - c) Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten;
 - d) die Wiedergabe von Informationen.

Artikel 4

Schutzausschließungsgründe

Gebrauchsmuster werden nicht erteilt für:

- a) Erfindungen, deren Verwendung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde; ein solcher Verstoß kann nicht allein aus der Tatsache hergeleitet werden, daß die Verwendung der Erfindung in einem, mehreren oder allen Mitgliedstaaten durch Gesetz oder eine Verwaltungsvorschrift verboten ist;
- b) Erfindungen betreffend biologisches Material;
- c) Erfindungen betreffend chemische oder pharmazeutische Stoffe oder Verfahren;
- d) Erfindungen betreffend Computerprogramme.

Artikel 5

Neuheit

1. Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört.
2. Der Stand der Technik umfaßt alles, was vor dem Tag der Anmeldung des Gebrauchsmusters durch schriftliche oder mündliche Beschreibung oder durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.
3. Als Stand der Technik gilt auch der Inhalt von Gebrauchsmusteranmeldungen in der ursprünglich eingereichten Fassung, deren Anmeldetag vor dem in Absatz 2 genannten Tag liegt und die erst an oder nach diesem Tag der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

Artikel 6

Erfinderische Tätigkeit

Im Sinne dieser Richtlinie gilt eine Erfindung als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn der Anmelder in der Gebrauchsmusteranmeldung in verständlicher und nachvollziehbarer Weise erklärt, daß die Erfindung gemessen am Stand der Technik folgendes aufweist:

- a) entweder eine besondere Funktionstüchtigkeit, etwa in Form einer vereinfachten Verwendung oder Handhabung,
- b) oder einen praktischen oder gewerblichen Vorteil.

Artikel 7

Gewerbliche Anwendbarkeit

1. Eine Erfindung gilt als gewerblich anwendbar, wenn ihr Gegenstand auf irgendeinem gewerblichen Gebiet einschließlich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann.
2. Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden, gelten nicht als gewerblich anwendbare Erfindungen im Sinne des Absatzes 1.

KAPITEL III

GEBRAUCHSMUSTERANMELDUNG

Artikel 8

Erfordernisse der Anmeldung

1. Die Gebrauchsmusteranmeldung muß enthalten:

- a) einen Antrag auf Erteilung eines Gebrauchsmusters,
 - b) eine Beschreibung der Erfindung,
 - c) einen oder mehrere Ansprüche,
 - d) gegebenenfalls die Zeichnungen, auf die sich die Beschreibung oder die Ansprüche beziehen,
 - e) eine Zusammenfassung.
2. Für die Gebrauchsmusteranmeldung ist eine Anmeldegebühr sowie gegebenenfalls eine Recherchegebühr zu entrichten.

Artikel 9

Tag der Anmeldung

Der Anmeldetag einer Gebrauchsmusteranmeldung ist der Tag, an dem die vom Anmelder eingereichten Unterlagen enthalten:

- a) einen Hinweis, dass ein Gebrauchsmuster beantragt wird;
- b) Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen;
- c) eine Beschreibung der Erfindung und einen oder mehrere Ansprüche.

Artikel 10

Erfindernennung

In der Gebrauchsmusteranmeldung ist der Erfinder zu nennen. Ist der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so hat die Erfindernennung eine Erklärung darüber zu enthalten, wie der Anmelder das Recht auf das Gebrauchsmuster erlangt hat.

Artikel 11

Einheitlichkeit der Erfindung

Die Gebrauchsmusteranmeldung darf nur eine einzige Erfindung enthalten oder eine Gruppe von Erfindungen, die untereinander in der Weise verbunden sind, daß sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen.

Artikel 12

Offenbarung der Erfindung

Die Erfindung ist in der Gebrauchsmusteranmeldung so deutlich und vollständig zu offenbaren, daß ein Fachmann sie ausführen kann.

Artikel 13

Gebrauchsmusteransprüche

1. Die Ansprüche müssen den Gegenstand angeben, für den Schutz begehrt wird. Sie müssen deutlich, knapp gefasst und von der Beschreibung gestützt sein.
2. Die Zahl der Ansprüche ist in Anbetracht der Art der Erfindung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Artikel 14

Zusammenfassung

Die Zusammenfassung dient ausschließlich der technischen Information. Sie kann nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht für die Bestimmung des Umfangs des begehrten Schutzes und für die Anwendung des Artikels 5 Absatz 3, herangezogen werden.

Artikel 15

Prüfung der Formerfordernisse

1. Die zuständige Behörde, die die Gebrauchsmusteranmeldung entgegennimmt, prüft, ob die Anmeldung den Formerfordernissen der Artikel 8 und 10 entspricht und ob der Anmeldung eine Beschreibung und eine Zusammenfassung beigefügt ist.
2. Kann ein Anmeldetag nicht zuerkannt werden, gibt die zuständige Behörde dem Anmelder Gelegenheit, im Rahmen der von ihr festgesetzten Bedingungen und Fristen die festgestellten Mängel zu beseitigen. Werden die Mängel nicht rechtzeitig beseitigt, so wird die Anmeldung nicht als Gebrauchsmusteranmeldung behandelt.
3. Die in Absatz 1 genannte Behörde prüft nicht die in Artikel 5, 6 und 7 genannten Voraussetzungen.

Artikel 16

Recherchenbericht

1. Steht der Anmeldetag einer Gebrauchsmusteranmeldung fest und gilt die Anmeldung nicht als zurückgenommen, erstellt die zuständige Behörde, bei der die Anmeldung eingereicht worden ist, auf Antrag des Anmelders auf der Grundlage der Ansprüche unter angemessener Berücksichtigung der Beschreibung und gegebenenfalls der vorhandenen Zeichnungen einen Recherchenbericht zum Stand der Technik auf dem betreffenden Gebiet.
2. Die zuständige Behörde, bei der die Anmeldung eingereicht worden ist, kann die Erstellung des Recherchenberichts jeder von ihr für sachverständig befundenen Stelle übertragen.
3. Der Recherchenbericht wird unmittelbar nach seiner Erstellung dem Anmelder zusammen mit den Abschriften aller angeführten Schriftstücke zugestellt.

4. Die Mitgliedstaaten können im Rahmen der von ihnen zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften die Erstellung eines Recherchenberichts im Falle einer Verletzungsklage zwingend vorschreiben.

Artikel 17

Prioritätsrechts

1. Jedermann, der in einem oder mit Wirkung für einen Mitgliedstaat, der Vertragsstaat der Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums ist, ein Gebrauchsmuster oder Patent vorschriftsmässig eingereicht hat, oder sein Rechtsnachfolger genießt für die Anmeldung eines Gebrauchsmusters für dieselbe Erfindung in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten während einer Frist von zwölf Monaten nach der Einreichung der ersten Anmeldungsein.

2. Als Prioritätsbegründend wird jede Anmeldung anerkannt, die nach dem innerstaatlichen Recht des Mitgliedstaats, in dem sie eingereicht wurde, oder nach zwei- oder mehrseitigen Übereinkommen die Bedeutung einer vorschriftsmäßigen nationalen Anmeldung zukommt.

3. Unter vorschriftsmäßiger nationaler Anmeldung ist jede Anmeldung zu verstehen, die zur Festlegung des Tags ausreicht, an dem die Anmeldung in dem entsprechenden Mitgliedstaat eingereicht worden ist, wobei das spätere Schicksal der Anmeldung ohne Bedeutung ist.

Artikel 18

Interne Priorität

1. Jedermann, der vorschriftsmäßig eine Patentanmeldung eingereicht hat, genießt während einer Frist von zwölf Monaten für die Anmeldung derselben Erfindung zum Gebrauchsmuster ein Prioritätsrecht, sofern für die Patentanmeldung nicht bereits ein Prioritätsrecht in Anspruch genommen worden ist.

2. Die Vorschriften des Artikels 17 Absätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar.

KAPITEL IV

RECHTSWIRKUNGEN DES GEBRAUCHSMUSTERS

Artikel 19

Schutzdauer

1. Die Laufzeit eines Gebrauchsmusters beträgt vom Anmeldetag an gerechnet sechs Jahre.

2. Der Rechtsinhaber kann sechs Monate vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Verlängerung des Gebrauchsmusters für weitere zwei Jahre stellen.

3. Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist kann der Rechtsinhaber letztmalig eine weitere Verlängerung um höchstens zwei Jahre beantragen.
4. Die Laufzeit darf in keinem Fall zehn Jahre, vom Tag der Anmeldung angerechnet, überschreiten.

Artikel 20

Rechte aus dem Gebrauchsmuster

1. Ist der Gegenstand des Schutzes ein Erzeugnis, so ist der Inhaber des Gebrauchsmusters berechtigt, Dritten zu untersagen, das betreffende Erzeugnis ohne seine Zustimmung herzustellen, zu gebrauchen, zum Kauf anzubieten, zu verkaufen oder zu den genannten Zwecken einzuführen.
2. Ist der Gegenstand des Schutzes ein Verfahren, kann der Inhaber des Gebrauchsmusters Dritten untersagen, ohne seine Zustimmung das Verfahren anzuwenden und zumindest das unmittelbar hieraus gewonnene Erzeugnis zu gebrauchen, zum Kauf anzubieten, zu verkaufen oder zu den genannten Zwecken einzuführen.
3. Die dem Gebrauchsmusterinhaber nach Absatz 1 und 2 zustehenden Rechte erstrecken sich nicht auf
 - a) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden
 - b) Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den geschützten Gegenstand beziehen.
4. Der Gebrauchsmusterinhaber ist berechtigt, das Gebrauchsmuster rechtsgeschäftlich oder im Wege der Rechtsnachfolge zu übertragen und Lizenzverträge abzuschließen.
5. Die Mitgliedstaaten sind berechtigt, in Ausnahmefällen Beschränkungen der ausschließlichen Rechte aus einem Gebrauchsmuster vorzusehen, sofern hierdurch die normale Verwertung des Gebrauchsmusters nicht in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Gebrauchsmusterinhabers in angemessener Weise gewahrt bleiben, wobei die Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.
6. Läßt das Recht eines Mitgliedstaats andere Benutzungen des Gegenstandes eines Gebrauchsmusters ohne Zustimmung des Rechtsinhabers zu, die nicht von Absatz 5 erfaßt werden, einschließlich der Benutzung durch staatliche Stellen oder von diesen ermächtigten Dritten, so finden die einschlägigen patentrechtlichen Bestimmungen entsprechend Anwendung.

Artikel 21

Gemeinschaftsweite Erschöpfung der Rechte

1. Die Rechte aus einem Gebrauchsmuster erstrecken sich nicht auf Handlungen, die ein durch ein Gebrauchsmuster geschütztes Erzeugnis betreffen,

nachdem das Erzeugnis von dem Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht worden ist.

2. Die Rechte aus dem Gebrauchsmuster erstrecken sich jedoch auf Handlungen, die das hierdurch geschützte Erzeugnis betreffen, nachdem das Erzeugnis außerhalb der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung in Verkehr gebracht worden ist.

KAPITEL V

KUMULIERUNG VON SCHUTZRECHTEN, ERLÖSCHENS- UND NICHTIGKEITSGRÜNDE

Artikel 22

Kumulierung von Schutzrechten

1. Für dieselbe Erfindung können gleichzeitig oder nacheinander ein Patent und ein Gebrauchsmuster angemeldet werden.

2. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Wirkung des Gebrauchsmusters nicht eintritt, wenn für dieselbe Erfindung bereits ein Patent erteilt und veröffentlicht wurde.

3. Die Mitgliedstaaten, die von der im vorstehenden Absatz genannten Möglichkeit keinen Gebrauch machen, ergreifen geeignete Maßnahmen, damit der Rechtsinhaber im Verletzungsfall aufgrund der beiden Schutzsysteme nicht aufeinanderfolgende Verfahren anstrengen kann.

Artikel 23

Erlöschensgründe

Das Gebrauchsmuster erlischt

- a) nach Ablauf der in Artikel 19 vorgesehenen Laufzeit
- b) bei Verzicht des Rechtsinhabers auf das Gebrauchsmuster
- c) bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der fälligen Gebühren (Artikel 8 Absatz.2).

Artikel 24

Nichtigkeitsgründe

1. Ein Antrag auf Nichtigkeitsklärung des Gebrauchsmusters kann nur aus folgenden Gründen gestellt werden:

- a) der Gegenstand des Gebrauchsmusters ist im Sinne der Artikel 3 bis 7 dieser Richtlinie nicht schutzfähig;

b) das Gebrauchsmuster offenbart die Erfindung nicht so deutlich und vollständig, daß ein Fachmann sie ausführen kann.

c) der Gegenstand des Gebrauchsmusters geht über den Inhalt der ursprünglich eingereichten Gebrauchsmusteranmeldung hinaus;

d) der Schutzzumfang des Gebrauchsmusters wurde erweitert.

2. Betreffen die Nichtigkeitsgründe nur einen Teil des Gebrauchsmusters, so wird die Nichtigkeit durch eine entsprechende Beschränkung des Gebrauchsmusters erklärt. Die Beschränkung kann durch Änderung der Ansprüche, der Beschreibung oder der Zeichnungen erfolgen.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 25

Umsetzung der Richtlinie

1. Die Mitgliedstaaten setzen die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis spätestens 31. Dezember 1999 in Kraft und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Die von den Mitgliedstaaten erlassenen Vorschriften nehmen direkt oder durch einen Zusatz bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Über die Form der Bezugnahme entscheiden die Mitgliedstaaten.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der auf der Grundlage dieser Richtlinie angenommenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit.

Artikel 26

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 27

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, den

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

FINANZBOGEN

BEZEICHNUNG

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angleichung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gebrauchsmusterschutzes

BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

Ziel der Maßnahme ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und insbesondere der KMU sowie die Förderung von Innovationen durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Gebrauchsmusterschutz bzw. durch die Einführung eines solchen Schutzrechts in den Mitgliedstaaten, die ein solches bisher nicht kennen.

Der Haushalt der Gemeinschaft wird durch diese Maßnahme nicht belastet.

AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS AUF DIE UNTERNEHMEN

(insbesondere auf KMU)

1. WOZU EINE REGELUNG AUF GEMEINSCHAFTSEBNE?

Um das Gebrauchsmusterrecht der Mitgliedstaaten einander anzugleichen bzw. es in den Mitgliedstaaten, die ein solches Recht bisher nicht kannten, einzuführen. Die Regelung soll folgendes bewirken:

- a) besseres Funktionieren des Güterbinnenmarktes durch Sicherstellung eines freien Warenverkehrs für kleinere technische Erfindungen;
- b) Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, denen innovative KMU gegenwärtig ausgesetzt sind;
- c) Erhöhung des Schutzes für technische Erfindungen von Unternehmen und freien Erfindern durch eine Angleichung der einschlägigen nationalen Gesetze;
- d) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie durch Förderung der europäischen Forschung.

2. FÜR WELCHE INDUSTRIEZWEIGE IST DIE REGELUNG RELEVANT?

Im Prinzip für alle Industriezweige. Umfragen bei den Wirtschaftsteilnehmern zufolge spielt der Gebrauchsmusterschutz jedoch im Maschinenbau, in der Elektroindustrie, der Feinmechanik und Optik sowie in der Automobilindustrie eine besonders große Rolle. Demgegenüber haben bestimmte Sektoren wie die chemische und pharmazeutische Industrie auf Befragen angegeben, daß der Vorschlag sie nicht betreffe.

Besonders relevant ist der Vorschlag für KMU, vor allem solche, die auf technische Innovation setzen.

3. WAS MÜSSEN UNTERNEHMEN TUN, DIE DIE REGELUNG IN ANSPRUCH NEHMEN WOLLEN?

Damit einem Unternehmen ein Gebrauchsmuster erteilt wird, muß dieses angemeldet werden und sämtliche Schutzvoraussetzungen erfüllen. Die Anmeldung muß bei den zuständigen Stellen (in der Regel sind dies die Patentämter) erfolgen. Bei dieser Gelegenheit ist eine Anmeldegebühr zu entrichten, deren Höhe von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten festgelegt wird.

4. WELCHES SIND DIE VORAUSSICHTLICHEN WIRTSCHAFTLICHEN FOLGEN DER REGELUNG?

a) Beschäftigungspolitische Folgen

Die Angleichung der einzelstaatlichen Gebrauchsmusterschutzvorschriften kann aktiv dazu beitragen, daß innovative Unternehmen das Niveau ihrer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen aufrechterhalten oder sogar steigern. Die Maßnahme dient der Schaffung eines geeigneten Rechtsrahmens zum Schutz von Innovationen, vor allem von technischen Erfindungen, und wirkt damit insbesondere im Bereich der Forschung beschäftigungsfördernd.

b) Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit und Unternehmensgründungen

Eine Rechtsangleichung im Bereich des Gebrauchsmusterschutzes dürfte den Unternehmen sehr viel mehr Sicherheit in bezug auf die Amortisierung ihrer Forschungsausgaben geben und sie zu Investitionen ermutigen. Das Patent gilt als das beste Mittel zur Förderung der Forschung; hieraus folgt, daß der Gebrauchsmusterschutz, der den Patentschutz vor allem in bezug auf kleinere technische Erfindungen ergänzt, zweifellos als Mittel zur Belebung der industriellen Forschung zu betrachten ist.

c) Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen

Vor allem KMU und freie Erfinder werden sich nicht mehr mit von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlichen Schutzsystemen auseinandersetzen und daher weniger häufig die Hilfe von Patent- und Rechtsanwälten in Anspruch nehmen müssen. Bisweilen unüberwindliche verwaltungstechnische und finanzielle Probleme werden durch die Rechtsangleichung lösbar. Die Unternehmen können so ihrem Erfindungsgeist freien Lauf lassen, wodurch ihre Wettbewerbsposition sowohl auf den heimischen als auch auf den Weltmärkten gestärkt wird.

5. ENTHÄLT DER VORSCHLAG SPEZIELL AUF KMU ZUGESCHNITTENE REGELUNGEN?

Die in diesem Vorschlag enthaltenen Regelungen sind vor allem dazu gedacht, die Wettbewerbsfähigkeit von KMU durch Senkung der mit der Beantragung eines Gebrauchsmusterschutzes für ihre Erfindungen verbundenen Kosten zu erhöhen und technische Innovationen bei dieser Kategorie von Unternehmen zu fördern.

6. KONSULTATIONSVERFAHREN

Die Kommission hat im Juli 1995 ein Grünbuch zum Gebrauchsmusterschutz im Binnenmarkt vorgelegt¹⁷, auf das rund 90 Reaktionen aus allen einschlägigen

¹⁷ KOM(95) 370 endg. vom 19.07.1995.

Kreisen eingingen. Auch das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß erhielten Gelegenheit, sich zu dem Grünbuch zu äußern¹⁸. Außerdem veranstaltete die Kommission am 23. September 1996 mit den europäischen Berufsverbänden eine Anhörung und hielt mit den Sachverständigen der EU-Mitgliedstaaten am 4. November eine Sitzung ab, um deren Stellungnahme zu diesem Themenkomplex einzuholen.

¹⁸ Europäisches Parlament: PE 214.304/endg. vom 26.06.1996; Wirtschafts- und Sozialausschuß: Dok. CES 1372/95 vom 26.02.1996.

ISSN 0254-1467

KOM(97) 691 endg.

DOKUMENTE

DE

01 05 06 10

Katalognummer : CB-CO-97-715-DE-C

ISBN 92-78-29147-1

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg